

10/SN-447/ME
1 von 3

10/SN-419/ME XVIII GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrngasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrngasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

10/SN-419/ME

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 15 -GE/19-94
Datum: 15. MRZ. 1994
Verteilt 15. April 1994

Beilagen

LAJ-VD-9316/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

17.104/627-I 8/1994

Bearbeiter

Mag. Kleiser

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

12. April 1994

Betrifft

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wird der vorgelegte Entwurf durch die NÖ Landesregierung befürwortet.

Zu 7. 20 (§ 65):

Im Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen verpflichten sich die Vertragsparteien, in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Klagsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim zuständigen Landes(Kreis)Gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien vorzusehen.

Aufgrund dessen hat der NÖ Landesgesetzgeber in § 20 Abs. 3 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 die sukzessive Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes normiert.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- 2 -

Unvorgreiflich einer näheren Prüfung dieser Bestimmung im Lichte des Art. 15 Abs. 9 B-VG sollten schon aufgrund der genannten Art. 15a B-VG Vereinbarung die landesgesetzlichen Pflegegeldleistungen in den Katalog des § 65 ASGG 1994 aufgenommen werden.
Zu Art. VIII (§ 1162 i ABGB):

Gemäß dem einzufügenden § 1162e betragen die gesetzlichen Zinsen für Forderungen aus Dienstverhältnissen 2 v. H pro Jahr über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank.

Im Fall der Gesetzwerdung der geplanten Regelung ist zu bedenken, daß bei arbeitsgerichtlichen Prozessen mit oftmals langer Dauer, die Verzugszinsen eine beachtliche Höhe erreichen können.

Weiters ist die Handhabung der Berechnung dieses flexiblen Zinssatzes (der sich jederzeit ändern kann) mitunter mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die geplante Vorschrift sollte daher nochmals überdacht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9316/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

